

Für ein modernes und soziales Vergaberecht in Sachsen!

Wo liegt das Problem?

CDU und SPD vereinbarten 2014, „bis spätestens 2017“ „ein modernes Vergabegesetz“ zu schaffen. Dieses Versprechen ist offen, obwohl die Regularien, nach denen öffentliche Aufträge vergeben werden, dringend modernisiert werden müssen. Dieser Gesetzentwurf harmonisiert die sächsischen Regelungen mit bundes- und unionsrechtlichen Vorgaben. Vor allem aber erhebt er sozialverträgliche Arbeitsbedingungen zum Standard. Das nützt nicht nur den Beschäftigten – hierdurch können auch Leistungen hochwertiger, nachhaltiger und gemeinwohlorientierter erbracht werden.

Die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber in Sachsen geben jährlich mindestens eine Milliarde Euro für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten aus. Gleichzeitig gibt es immer mehr geringfügig Beschäftigte, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, deren Entgelte selbst bei Vollzeitätigkeit nicht zum Leben reichen. Öffentliche Auftraggeber sollen deshalb bei Vergabeentscheidungen auch die Einhaltung von Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen berücksichtigen können. Indem sie soziale, innovative und ökologische Kriterien durchsetzen, erfüllen sie eine Vorbildfunktion gegenüber der Privatwirtschaft. Auch sollen klein- und mittelständische Unternehmen leichter Zugang zu öffentlichen Aufträgen und Leistungen erhalten.

Welche Lösungen schlägt die Linksfraktion vor?

Der Gesetzentwurf gibt Städten, Gemeinden und Landkreisen verlässliche Kriterien für Vergabeentscheidungen an die Hand. Bieterinnen und Bieter erhalten Rechtssicherheit. Bei Vergabeentscheidungen sind künftig soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte einheitlich zu berücksichtigen, was Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirkt. Die Wirtschaftlichkeit von Angeboten soll nicht nur allein anhand von Preisen, sondern auch anhand weiterer Grundsätze bewertet werden. Das verhindert Unterbietungswettbewerb zulasten der Beschäftigten, der Bevölkerung und der Leistungsqualität.

Neue Grundsätze für Vergabeverfahren

Tariftreue und Mindestentgelt

Öffentliche Aufträge werden nur an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige, gesetzestreue Unternehmen vergeben. Diese müssen schriftlich erklären, dass sie ihren Beschäftigten jene Arbeitsbedingungen und Löhne gewähren, die der geltende Tarifvertrag vorgibt. Das gilt auch für Leiharbeitskräfte sowie für Arbeitnehmer, die von ausländischen Unternehmen entsandt werden. Die Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden müssen bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt nach der Entgeltgruppe 1 Entwicklungsstufe 2 der für das Tarifgebiet Ost geltenden Entgelttabelle zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder erhalten.

Mittelstandsförderung

Öffentliche Auftraggeberinnen oder Auftraggeber werden verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben zur Angebotsabgabe aufzufordern. Vergabeverfahren sind möglichst so zu wählen und zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen teilnehmen und berücksichtigt werden können. Letzteren wird auf Antrag einmalig ein Lehrgang bei einer öffentlich anerkannten Stelle finanziert, die Prüfungen im Rahmen der Präqualifikation abnimmt. Damit weisen sie unabhängig von einer konkreten Ausschreibung ihre Fachkunde nach.

Angemessenheit des Angebots

Bei der Vergabe ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu zielen, wobei der niedrigste Angebotspreis nicht allein entscheidend sein darf. Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen werden nicht berücksichtigt. Der Preis muss unter Berücksichtigung einer sparsamen Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen. Sollen Leistungen an Nachunternehmer weitergereicht werden, sind bevorzugt mittelständische Unternehmen zu beteiligen. Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer müssen ihren Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer selbst einzuhalten zusichert.

Wertungsmaßstäbe im Vergabeverfahren

Umweltverträgliche Beschaffung

Güter und Leistungen, die im öffentlichen Auftrag beschafft werden, müssen umweltverträglich und energieeffizient sein. Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber müssen dafür sorgen, dass negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind auch die Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen keine Waren Gegenstand der Leistungen sein, die unter Missachtung der in den International Labour Organisation (ILO)-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Gleichstellung

In den Ausführungsbedingungen ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Bieterin oder der Bieter Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchführt. Dies gilt für Bieterinnen und Bieter, die mit Ausnahme der Auszubildenden zehn oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Weitere Kriterien

Liegen mehrere gleichwertige Angebote vor, werden jene Anbieter bevorzugt, die Ausbildungsplätze

bereitstellen oder an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden teilnehmen. Gleiches gilt für Bieterinnen und Bieter, die die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erfüllen. In die Leistungsbeschreibung können weitere Kriterien aufgenommen werden, etwa Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder an die Ausrüstung.

Kontrolle

Vergabeberichte

Das Wirtschaftsministerium berichtet dem Landtag jährlich über die Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens und die Umsetzung ökologischer, sozialer und innovativer Vorgaben. Dazu gehören eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Überprüfung der Gründe für die Erteilung des Zuschlags nach den wirtschaftlichsten Angeboten sowie eine Nachprüfungsstatistik der Vergabekammern, der Rechtsaufsichtsbehörden und des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Dresden.

Informationspflicht, Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber informiert die Bieterinnen und Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen der Bieterin oder des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots. Beanstandet eine Bieterin oder ein Bieter schriftlich die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, sind die Vergabekammern zu unterrichten. Der Zuschlag darf dann nur erteilt werden, wenn die Vergabekammern nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstanden.

Kontrolle

Die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber kontrollieren die Einhaltung der abzugebenden Erklärungen und vorzulegende Nachweise. Sie dürfen dazu die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge einsehen. Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, für sich und die Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten. Die Durchführung dieses Gesetzes wird durch eine Vergabekontrollstelle überwacht, die vom Wirtschaftsministerium per Verordnung bestimmt wird.

Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen ist zwischen den öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von zehn Prozent der Auftragssumme zu vereinbaren. Diese Regelung greift auch, wenn der Verstoß durch Nachunternehmer begangen wird.